

besonders des persönlichen Eigentums vornehmen zu können.

Zu diesem Zweck soll auch hier das Parlament völlig ausgeschaltet werden. Das ergibt sich aus dem neu eingefügten Abs. 2 des § 1 BLG, wonach das Vorliegen der Voraussetzungen für die Leistungsanforderungen im „drohenden Verteidigungsfall“ durch die Bundesregierung festgestellt wird⁴.

Nicht nur der Inhalt, sondern auch die Art der zu erzwingenden Leistungen soll eine ungeheuerliche Erweiterung erfahren. Nach § 2 BLG konnte bisher schon als Leistung angefordert werden „die Überlassung von beweglichen Sachen zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur Nutzung“. Die Novelle schafft darüber hinaus die Möglichkeit der völligen Enteignung, indem sie die „Überlassung beweglicher Sachen zum Eigentum“ vorschreibt, „sofern der Verbrauch, ein langdauernder Gebrauch oder die Durchführung wesentlicher Veränderungen oder erheblicher Aufwendungen für die Sache wahrscheinlich (!) ist“. Nach dieser Regelung ist es kaum denkbar, daß eine Sache zum bloßen Gebrauch oder Mitgebrauch herangezogen wird, ohne daß man dem bisherigen Inhaber nicht sofort das Eigentum entzieht.

Diese Konsequenzen wurden in der 220. Sitzung des Bundesrates vom 10. Juni 1960, in welcher die Novelle erstmalig zur Debatte stand, geflissentlich verschwiegen⁵. Mit keinem Wort ging der Berichterstatter des Rechtsausschusses, der rheinland-pfälzische Innenminister Wolters, auf die geplanten rigorosen Eingriffe in private Bereiche des Bundesbürgers ein. Die gleiche Taktik legte Schröders Staatssekretär Ritter von Lex als Regierungsvertreter an den Tag. Es nimmt nicht wunder, daß die westzonale Presse mit ganz wenigen Ausnahmen diese Sprachregelung übernahm — eine Sprachregelung, die zweifellos von der Sorge der herrschenden Kreise um das Anwachsen des Widerstandes gegen die Abwälzung der Rüstungslasten auf die breiten Massen diktiert ist.

Die Skrupellosigkeit der vorgesehenen Eingriffe in die persönliche Sphäre zeigt sich indessen nicht nur an der oben skizzierten Ergänzung des § 2 BLG. Diese Vorschrift soll darüber hinaus noch weitere Abänderungen erfahren, die nicht nur die werktätige Bevölkerung, sondern auch die Masse der kleinen Grundstückseigentümer erfassen. Nach Abs. 1 Ziff. 6 will man nämlich neben der Forderung auf Unterlassung des Gebrauchs, Mitgebrauchs usw. von beweglichen und unbeweglichen Sachen auch „die Unterlassung der Änderung“ eines Gegenstandes erzwingen. Das bedeutet nichts anderes, als daß der Betroffene genötigt werden soll, von Ein- und Umbauten z. B. an seinem Wohnhaus Abstand zu nehmen, wenn es den örtlichen Handlangern der Militaristen nicht gefällt. Diesen aber soll es nach Ziff. 7 gestattet sein, ihrerseits „Einbauten, Änderungen und Wiederherstellungsmaßnahmen an beweglichen und unbeweglichen Sachen“ vornehmen zu können, ohne den Eigentümer zu fragen. Und das alles will man bereits im sog. Spannungsfall praktizieren, d. h. heutzutage nach dem willkürlichen Ermessen der „Ostlandreiter“.

Die sowieso nur papierenen Restbestände der gepriesenen „Freiheit des Eigentums“ sind damit für die breiten Massen endgültig beseitigt. Das werden auch diejenigen zu spüren bekommen, die sich der Befriedigung primitivster Lebensbedürfnisse enthielten, um sich ein Kraftfahrzeug anschaffen und halten zu können. Außer der bisher schon bestehenden Möglichkeit, Instandsetzungs-, Verpflegungs- und Verkehrsleistungen zu fordern, will Bonn künftig auch alle nur denkbaren Werkleistungen erpressen. Die Ausweitung der Verkehrsleistungen ist dafür ein besonderes Beispiel. Die Neufassung des Abs. 1 Ziff. 9 spricht ausdrücklich von

„Eigentümern oder Besitzern von Verkehrsmitteln, auch wenn es sich nicht um Verkehrsunternehmen handelt“. In der Begründung wird — um allen Irrtümern vorzubeugen — kategorisch erklärt: „Bei den Verkehrsleistungen ist eine Beschränkung auf Verkehrsbetriebe . . . nicht möglich. Solche Leistungen müssen im Bedarfsfälle auch von sonstigen Eigentümern oder Besitzern von Verkehrsmitteln gefordert werden können.“⁶ Auf gut deutsch heißt das: Die Inhaber von Autos oder Motorrädern haben für die Anforderungsbehörde (von der noch zu reden ist) zu fahren, wofür und wohin auch immer es verlangt wird.

Nicht einmal mehr über den Farbanstrich oder eine sonstige Kennzeichnung soll der bisherige Kraftfahrzeugbesitzer entscheiden dürfen. Nach der bisherigen Regelung des BLG gab es lediglich eine Pflicht zur „Duldung von Einwirkungen auf unbewegliche Sachen“, so etwa des Versehens einer Hauswand mit einer Hinweisbeschriftung o. ä. Nunmehr sieht Abs. 1 Ziff. 8 auch die „Einwirkung auf bewegliche Sachen“ vor. Die Begründung, die Schröder dafür lieferte, spricht für sich selbst:

„Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, zum Beispiel auch an Fahrzeugen oder sonstigen beweglichen Sachen Tarnanstriche, Beschriftungen, taktische Zeichen und dergleichen anbringen zu können, ohne daß eine Anforderung dieses Gegenstandes selbst zum Gebrauch oder zum Eigentum ausgesprochen werden muß.“⁷

Auch diese Formulierung ist ein eklatanter Beweis für die Totalplanung der Bonner Militaristen zur Einleitung von Mobilisierungsmaßnahmen mitten im Frieden.

2. Die eben charakterisierte Regelung bezieht sich indessen „nur“ auf Maßnahmen, die bereits vor der Requirierung vorgenommen werden. Der Zeitpunkt der Beschlagnahme selbst ist die schwerwiegendere Kehrseite der Medaille. Und gerade in diesem Punkte sei an die eingangs besprochene Kautschukklause der Novelle erinnert, derzufolge Leistungen der angeführten Art nicht erst im „Verteidigungsfall“, sondern erheblich früher, nämlich während des „Spannungszustandes“ angefordert werden können. Nach den bisher bestehenden Vorschriften des BLG, insbesondere nach § 5 Abs. 2, unterlagen Waffen, Munition, Zelte, Kraftfahrzeuge, optische Geräte, Werkzeuge, Baustoffe usw. bei Anforderung der Leistungspflicht durch den Inhaber. Dabei wurde zwischen „Bedarfsträgern“ und „Anforderungsbehörden“ unterschieden. Bedarfsträger sollen im Falle des „inneren Notstandes“ Polizeiformationen, Grenzschutz und Zolldienst sein, im Kriegsfall die Wehrbereichs- und Standortverwaltungen der Bonner NATO-Armee. Diese Institutionen durften nach dem bisherigen Zustand jedoch nicht selbst requirieren. Zuständig waren dafür „einzig und allein die „Behörden der zivilen Verwaltung“, also die Stadt- und Kreisverwaltungen.

Durch die Novelle soll diese Trennung beseitigt werden. Der Sprecher der Adenauer-Regierung, Ritter von Lex, führte dazu in der vorerwähnten 220. Sitzung des Bundesrates aus:

„Es sind gewichtige verteidigungspolitische Gesichtspunkte, die gegen eine Betrauung der zivilen — Verwaltung mit dieser Aufgabe und für ihre Wahrnehmung durch die Behörden der Verteidigungsverwaltung sprechen.“

Um den Ländervertretern im Bundesrat die Bejahung dieser Gesichtspunkte zu „erleichtern“, d. h. ihnen Argumente zur „Rechtfertigung“ vor ihren Wählern in die Hand zu geben, griff Lex zu einem Taschenspielertrick, der allerdings keineswegs originell ist, sondern seit jeher ein fester Bestandteil der Propagandamethoden der Militaristen war. Lex erklärte nämlich:

⁶ zitiert in: Der Spiegel vom 8. Juni 1960.
⁷ ebenda.

⁴ Der hier und nachfolgend zitierte Novellentext ist abgedruckt in: Das Parlament, Nr. 25 vom 22. Juni 1960, S. 1/2.
⁵ vgl. das Sitzungsprotokoll, ebenda.